

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GESTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 1 § 9 (1) BAUGB
- MD** DORTFRIEBET § 5 BAUGB
- GRZ 32 GRUNDLAGEZAHL § 16 BAUGB
- 0 ZAHL DER VOLLGESCHLOSSENE ALS HOCHSTGRENZE § 5 (1), 17 BAUGB
- 1 OFFENE BAUWEISE § 2 (2) BAUGB
- 2 BAUKERZEN § 23 BAUGB
- STRASSENVERKEHRSPFLICHT § 9 (1) BAUGB
- STRASSENBEREICHSGRENZE § 9 (1) BAUGB
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE § 9 (1) BAUGB
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 2 BAUGB
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 (1) BAUGB
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN § 9 (1) BAUGB
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BLÜMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) BAUGB
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) BAUGB
- FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) BAUGB
- EINHAUSET § 9 (1) BAUGB
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) BAUGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) BAUGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) BAUGB VONHIN KUNWICHT § 9 (1) BAUGB ZU BEPFLANZENDE FLÄCHE
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- FORM-FLURSTÜCKSGRENZEN
- GERADLINTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BENESSUNG IN METERN

TEXT TEIL B

Flächenrechtliche Festsetzungen
Die Maßstabgrößen für die Flächengrößen sind 710 qm festlegen.

Berechnung der Festsetzungen gem. § 4 (4) BauGB i. V. m. § 2 BAUGB

1. Dichtungslinie der Flächengröße soll mindestens 20' betragen.
2. Als Dichtungslinie sind alle Mauerwerke außer Mauer aus Ziegeln zu rechnen.

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung mit hoher Erhaltung § 9 (1) 23 a, b BauGB

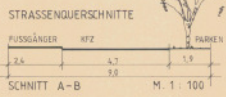
1. **Örtliche Anpflanzung**
Für die festgesetzten Anpflanzungsfelder sind eine örtliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus bauberechtigter bestehender Gärten zulässig zu verwenden.
Bäume, Traubeneiche, Ahorn, Hainbuche, Schlehdorn, Haselnuss, Hain- und Weißdorn, Hainbuche, Schlehdorn, Haselnuss, Hain- und Weißdorn, Hainbuche, Schlehdorn.
2. **Richtliche Anpflanzung**
Für die festgesetzten Anpflanzungsfelder sind eine örtliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus bauberechtigter bestehender Gärten zulässig zu verwenden.
Hainbuche, Weide, Pflaume, Haselnuss, Schlehdorn, Weißdorn, Ahorn, Haselnuss, Hainbuche, Schlehdorn, Haselnuss, Hainbuche, Schlehdorn.

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung mit hoher Erhaltung § 9 (1) 23 a, b BauGB

1. Die Flächen sind einer besonderen Nutzung zu gewidmen, die eine besondere Pflege und Erhaltung erfordert und die durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzung mit hoher Erhaltung erreicht werden soll.

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung mit hoher Erhaltung § 9 (1) 23 a, b BauGB

1. Die Flächen sind einer besonderen Nutzung zu gewidmen, die eine besondere Pflege und Erhaltung erfordert und die durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzung mit hoher Erhaltung erreicht werden soll.



SATZUNG DER GEMEINDE DAHMKER
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

VOM DAS GEMEINDE RATH DER STRASSE "STEINKAMP" TEILBEREICH FLURSTÜCK UND GELT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

1. Aufgestellt aufgrund des Auftrages der Gemeinde von der Gemeindeversammlung am 17. Februar 1933.
2. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
3. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
4. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
5. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
6. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
7. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
8. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
9. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
10. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
11. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.
12. Die Festsetzung der Bauweise ist nach § 23 a, b BauGB zu treffen.